



REACH aus der Sicht der Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer

Stand: Mai 2018

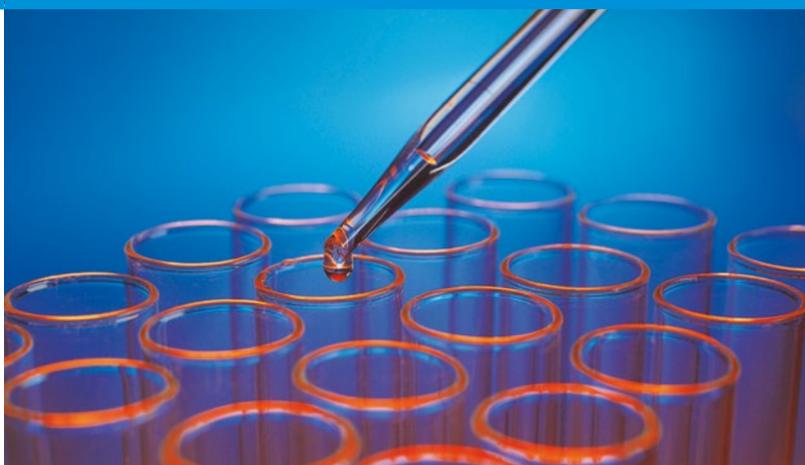
Die vielfältigen Arbeiten der Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer umfassen Tätigkeiten wie das Planen, Berechnen, Ausführen, Warten und Sanieren von Wasserversorgungsanlagen, Brunnenanlagen, Quellfassungen, Entwässerungsanlagen (Drainagen), Abwasserableitungen und Kläranlagen, Einbau von Wasserfördereinrichtungen und Bau von Wasseraufbereitungsanlagen. Ebenfalls zählen das Planen, Berechnen und Ausführen im Grundbau wie Grundwasserabsenkung und Grundwasserhaltungsarbeiten, Baugrubensicherung, Errichtung von Pfählen, Schlitzwänden, Dichtwänden, Ankerungs- und Injektionsarbeiten, Bodenverbesserungen, Sanierung von Hangrutschungen und Bestandssicherung von Objekten, thermische Wärmegewinnungsanlagen, Horizontal-Rohrdurchpressungen zu deren Aufgaben. Auch hydrologische und geologische Erkundungsarbeiten, Prüfung der geologischen, hydrogeologischen und bodenmechanischen Verhältnisse und der Wassergüter sowie das Planen, Berechnen und Ausführen von Arbeiten auf dem Gebiet des Umwelt- und Gewässerschutzes ergänzen ihre Tätigkeit.



REACH – FACTS IN KÜRZE

- » Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer sind in der Regel nachgeschaltete Anwender.
- » Nachgeschaltete Anwender treffen in der Regel geringere Verpflichtungen als Importeure bzw. Hersteller.
- » Ein Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer wird Importeur, wenn er Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse aus dem EU-Ausland einführt (z. B. Schweiz)
- » Überprüfen Sie die Gemische und Stoffe, die in Ihrem Betrieb zum Einsatz kommen, auf Menge und Herkunft.
- » Sollten Sie alle Gemische und Stoffe aus dem EU-Inland beziehen, werden sich Ihre Verpflichtungen durch REACH nicht wesentlich erweitern, wenn Sie die empfohlenen Schutzmaßnahmen einhalten (siehe Sicherheitsdatenblatt).
- » Sollten Sie Gemische und Stoffe aus dem EU-Ausland einkaufen, können sich Ihre Verpflichtungen wesentlich ausweiten.
- » Auch bei Erzeugnissen können unter Umständen Verpflichtungen auftreten.

Weitere und tiefer gehende allgemeine Informationen finden Sie in der kurzen Infobroschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen – Eine Anleitung für nachgeschaltete Anwender“.



SICHERHEITSDATENBLATT

Eines der wichtigsten Instrumente für den Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer ist das Sicherheitsdatenblatt.

Bei der Umsetzung der sich aus REACH ergebenden Verpflichtungen ist das Sicherheitsdatenblatt eine der wichtigsten Informationsquellen für den Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer. Es liefert wichtige Informationen zur Identität des Produktes, zu auftretenden Gefährdungen, zur sicheren Handhabung, zu Maßnahmen der Prävention und Anweisungen im Gefahrenfall. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt müssen es dem Anwender ermöglichen, festzustellen, ob am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind. Des Weiteren sind alle Risiken, die sich durch Verwendung dieser für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, dem Umweltschutz, der Handhabung, Lagerung, dem Transport und der Entsorgung ergeben, einer kritischen Beurteilung zu unterziehen.

Die „alte“ Sicherheitsdatenblatttrichtlinie wurde mit 1. Juni 2007 durch REACH ersetzt. Dieses ist in allen Mitgliedstaaten der EU wirksam.

WICHTIG:

Das Sicherheitsdatenblatt ist kostenlos in deutscher Sprache, in Verantwortung des Lieferanten fachlich richtig und vollständig ausgefüllt zu übermitteln. Bei rechtlichen Änderungen, einer Anpassung des Arbeitsplatzgrenzwertes einer Komponente oder bei Änderung der Einstufung ist dieses vom Lieferanten entsprechend anzupassen.

REACH – ANLEITUNG FÜR BRUNNENMEISTER UND TIEFBOHRUNTERNEHMER

ERZEUGNISSE AUS DER SICHT VON REACH

- » Betonerzeugnisse und Estrich
- » Brunnenausbauprodukte
- » Füllstoffe
- » Holzwerkstoffe (Platten, Vliese, Schalungen)
- » Abdichtungsbahnen auf Bitumen- und Kunststoffbasis
- » Wärmedämmstoffe auf Mineral- und Kunststoffbasis

Beispiele von REACH-relevanten Stoffen in Erzeugnissen

- » Beton- und Estrich: Zemente, Mischöle, Bitumen, Kunststoffe, Verzögerer, Beschleuniger
- » Holzspanplatten V100: Formaldehyd, Phenolharz
- » Brunnenausbauprodukte: Kunststoffe, Stahl

Aus einem Erzeugnis freigesetzte Stoffe sind durch REACH reglementiert. Siehe auch WKÖ-Folder „Erzeugnisse unter REACH.“

GEMISCHE AUS DER SICHT VON REACH

Der Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer verwendet für die Vorbehandlung von Estrichen und Betonoberflächen Grundierungen und Spachtelungen. Abdichtungen werden im Allgemeinen verklebt oder bei Folienabdichtungen lose verlegt und mechanisch befestigt bzw. mit schwerem Oberflächenschutz versehen. Viele dieser Arbeitsgänge nutzen Mittel, die REACH als Gemisch betrachtet.

Beispiele von Gemischen mit möglichen REACH-relevanten Bestandteilen:

- » Klebstoffe: Lösemittel, Harze, Füllstoffe, Härter
- » Vorstrich: Lösemittel, Polymerisate
- » Spachtelmassen: Zemente, Gips, Copolymerisate, Lösemittel
- » Reinigungsmittel: Tenside, Lösemittel, Säuren, Laugen
- » Polyurethanschäume: Lösemittel, Treibmittel, Isocyanat

Zur Reinigung von Kleberresten werden oftmals Lösemittel, z. B. Alkohol, Benzin oder Aceton, eingesetzt. Diese Lösemittel betrachtet REACH als STOFFE. Lösungsmittelgemische aus zwei oder mehreren Stoffen sind Gemische.

Z. B. eine plastoelastische Spachtelmasse

Eine Spachtelmasse fällt gemäß REACH unter die Kategorie eines Gemisches. Für den Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer ergibt sich in den meisten Fällen – solange er seine Produkte aus dem EU-Inland bezieht – die Rolle des nachgeschalteten Anwenders.

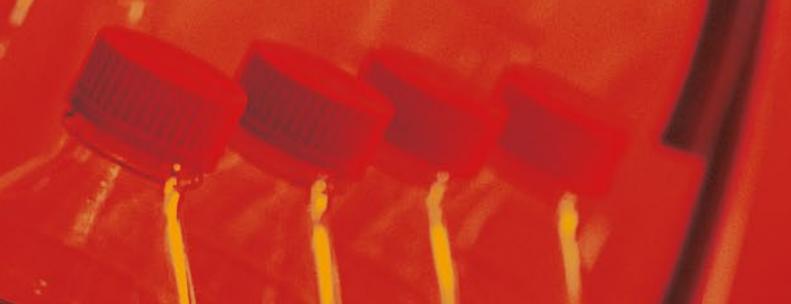
Als solcher hat er bestimmte Pflichten zu erfüllen:

- » Er muss das Sicherheitsdatenblatt seines Lieferanten überprüfen, ob die Angaben auf dem Gebinde damit übereinstimmen.
- » Er muss beim Umgang mit dem Klebstoff die empfohlenen Risikomanagement-Maßnahmen für seine Verwendung umsetzen.
- » Wenn die Verwendung des Klebstoffes dem Lieferanten noch unbekannt ist, muss er diese Verwendung dem Lieferanten bekanntgeben (siehe auch Standardfragebogen auf www.wko.at/reach).
- » Der Verwendungszweck muss durch die Registrierung gedeckt sein.
- » Er muss die zum Klebstoff erhaltenen Informationen mindestens zehn Jahre aufbewahren.

TIPP:

Auch Erzeugnisse, Gemische und Stoffe, die nicht unmittelbar mit dem Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer in Verbindung stehen, können von REACH betroffen sein (Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel für Werkstätte, Büro, Druckerpatronen, Toner etc.).





REACH

> Bezieht ein Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer seinen PU-Schaum aus dem EU-Ausland (*Achtung: Auch z.B. die Schweiz ist EU-Ausland!!!*), dann ist er gemäß REACH ein Importeur. Als Importeur hat er bei der Registrierung weitreichende Verpflichtungen. Er muss sich ab einer Mengenschwelle von 1 Tonne *pro Stoff* und Jahr um die Registrierung kümmern. In diesem Fall muss der Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer die genaue Zusammensetzung des PU-Schaums kennen und jeden darin vorkommenden Stoff einzeln überprüfen, ob dieser in einer Menge von 1 Tonne pro Jahr in seinem Gesamtimport vorkommt. Ist dies der Fall, hat der Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer volle Registrierungspflicht. Dieser Vorgang ist administrativ und finanziell meist sehr aufwendig!

Z. B. ein im Handel erhältlicher PU-Schaum (der aus einer Vielzahl von Stoffen besteht) hat laut Hersteller folgende Zusammensetzung:

» Diphenylmethandiisocyanat	40 – 60%
» Glycerin propoxylat	< 25%
» Dimethylether	1 – 15%
» Petroleum	1 – 10%

Daher:

Als Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer sollte man sich genau überlegen, ob sich der organisatorische und wirtschaftliche Aufwand des Importierens von Gemischen aus dem EU-Ausland rechnet. Der Rollenwechsel vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur hat in der Regel weitreichende Folgen!!! Registrieren ist ein sehr teures und aufwändiges Verfahren, welches durch den Hersteller bzw. Importeur durchgeführt werden muss.

TIPP:

Unter bestimmten Umständen können den nachgeschalteten Anwender (Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer) weitere Verpflichtungen treffen – nähere Infos finden Sie in der Broschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen“.

AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER

Alois Kohl

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Tel.: 03338/22 87, E-Mail: alois.kohl@kohl-gesmbh.at

Dipl.-Ing. Dr. Marko SUŠNIK

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ

Tel.: 05 90 900-4393, E-Mail: marko.susnik@wko.at

Mag. Norbert NEUWIRTH

AUVA

Tel.: 05 93 93-20789, E-Mail: norbert.neuwirth@auva.at

Darius KERSCHBAUMER

Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe

Tel.: 01/505 69 60-222, E-Mail: kerschbaumer@bigr4.at

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

<http://www.unternehmensservice.at>

<http://www.wko.at/reach>

<http://reach.fcio.at>

IMPRESSUM

Medieninhaber: BUNDESINNUNGSGRUPPE BAUNEBOGWERBE,

Schaumburggasse 20/6, 1040 Wien; Tel.: 01/505 69 60-221, Fax: 01/505 69 60-240;

E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

Grafik und Produktion: Starmühler Agentur & Verlag, www.starmuehler.eu

Die vorliegende Unterlage wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieser Unterlage schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Herausgeber aus.

2. Auflage (Stand: Mai 2018)